Geschäftsordnung der Betriebskommission des Eigenbetriebes „Stadtkultur Bensheim“

Der Magistrat der Stadt Bensheim hat in seiner Sitzung am 19.05.2010 auf der Grundlage des § 8 Abs. 3 EigBGes i.V.m. § 9 Abs. 3 der Satzung des Eigenbetriebes Stadtkultur Bensheim folgende Geschäftsordnung für die Betriebskommission beschlossen:

§ 1 Zusammensetzung der Betriebskommission, Amtsdauer

Der Eigenbetrieb hat eine Betriebskommission. Zusammensetzung und Amtsdauer der Betriebskommission richten sich nach § 7 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb.

§ 2 Vorsitz

(1) Der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter führt den Vorsitz in der Betriebskommission. Im Falle der Verhinderung bestimmt er einen Vertreter. Der stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte und Pflichte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

(2) Der Vorsitzende vertritt die Betriebskommission bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen.

§ 3 Einladungen zu den Sitzungen

(1) Die Betriebskommission tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr zusammen.

(2) Der Vorsitzende muss die Betriebskommission unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Betriebskommission gehören; die/der Antragsteller/in haben eigenhändig zu unterzeichnen.

(3) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder der Betriebskommission schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung) zu den Sitzungen ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. Für Sitzungen nach Abs. 2 sowie für Sitzungen, die aus besonders dringlichen Gründen einberufen werden, kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Er muss hierauf in der Einladung ausdrücklich hinweisen.

(4) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zur Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der in der Betriebssatzung bestimmten Zahl der Mitglieder der Betriebskommission zustimmen.

§ 4 Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Mitglieder der Betriebskommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Betriebskommission sowie der sonstigen Gremien verpflichtet, in die sie für die Betriebskommission oder für die Stadt Bensheim entsandt werden.

(2) Bei Verhinderung haben die Mitglieder ihre Verhinderung unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen.

(3) Ein Mitglied der Betriebskommission, das die Sitzung vorzeitig verlassen möchte, hat dies dem Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung anzuzeigen.

(4) Die Mitglieder der Betriebskommission können sich im Einzelfall durch ihre nach § 7 Abs.3 der Betriebssatzung gewählten oder berufenen Vertreter/innen vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen. Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß.

(5) An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

(6) Der Vorsitzende kann Bedienstete der Stadtverwaltung Bensheim zu den Sitzungen hinzuziehen, wenn dies für zur Beratung oder Entscheidung anstehenden Verhandlungsgegenstände zweckmäßig erscheint.

(7) Auf Beschluß der Betriebskommission können im Einzelfall auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen.

(8) Auf Antrag eines Mitgliedes der Betriebskommission können Dritte durch Mehrheitsbeschluß von der Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen werden.

§ 5 Vorlagen

(1) Die Vorlagen werden der Betriebskommission von der oder dem Vorsitzenden in schriftlicher Form vorgelegt. Sie sollen in der Regel eine Begründung enthalten.

(2) Vorlagen (wie z.B. der Betriebsleitung bzw. Anträge aus der Betriebskommission) sind der oder dem Vorsitzenden spätestens am sechsten Tag vor der Sitzung einzureichen.

Nicht rechtzeitig eingegangene Vorlagen werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen.

(3) Vorlagen können jederzeit zurückgezogen werden.

§ 6 Widerstreit der Interessen

(1) Muß ein Mitglied der Betriebskommission annehmen, wegen Widerstreit der Interessen (§ 25 HGO) in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat sie/er dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Sie/er muss den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.

(2) Im Zweifels- oder Streitfall entscheidet die Betriebskommission, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Beratung und Abstimmung

(1) Die Betriebskommission berät und beschließt in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind.

(2) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 68 HGO.

(3) Beschlüsse der Betriebskommission werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(4) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben.

(5) Geheime Abstimmung ist unzulässig, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder der Betriebskommission eine geheime Abstimmung verlangt.

(6) Der Vorsitzende gibt nach der Abstimmung das Ergebnis unverzüglich bekannt.

(7) In einfachen Angelegenheiten können die Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht. Beschlussfassungen im Umlaufverfahren durch schriftliche, telegrafische, fernschriftliche oder mit Telekopie oder elektronischer Medien übermittelte Stimmabgaben sind zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit von dem Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jedes Mitglied der Betriebskommission kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die sich auf das Verfahren der Betriebskommission bei der Beratung und Entscheidung sowie auf Inhalte von Beratungen und Entscheidungen beziehen. Hierzu gehören insbesondere Anträge:

a) auf Änderung der Tagesordnung,
b) auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
c) auf Herstellung oder Schließung der Öffentlichkeit
d) auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte sowie
e) auf Unterbrechung, Aufhebung oder Vertagung der Sitzung.

§ 9 Niederschrift / Schriftführung

(1) Die Betriebskommission wählt in ihrer ersten Sitzung einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer.

(2) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Betriebskommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in der Regel auf die Angaben zu beschränken, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Betriebskommission kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(4) Die Mitglieder erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

(5) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können bis zur nächsten Sitzung erhoben werden. Über rechtzeitig erhobenen Einwendungen entscheidet die Betriebskommission in der folgenden Sitzung.

(6) Die Niederschrift ist unverzüglich nach Unterzeichnung gemäß Absatz 2 dem Magistrat zuzuleiten.

§ 10 Schweigepflicht

(1) Über alle Angelegenheiten, die in den Sitzungen der Betriebskommission verhandelt werden, haben dessen Mitglieder nach Maßgabe der in § 24 HGO getroffenen Bestimmungen Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Soweit nach der gegenüber Presse, Rundfunk und Fernsehen bestehenden Auskunftspflicht Ergebnisse der Sitzungen der Betriebskommission mitgeteilt werden müssen, geschieht dies ausschließlich durch die oder den Vorsitzenden oder von ihm hierzu besonders Beauftragte.

§ 11 Stellung (-nahme) der Betriebskommission in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie des Magistrats

(1) Der Vorsitzende ist in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie des Magistrats Sprecher der Betriebskommission. Er vertritt und begründet die Vorlagen der Betriebskommission, wenn er nicht im Einzelfall andere Mitglieder beauftragt.

(2) Der Sprecher hat die von der Mehrheit der Mitglieder der Betriebskommission vertretene Auffassung wiederzugeben.

§ 12 Geschäftsstelle

Die Betriebsleitung führt die Geschäfte der Betriebskommission.

§ 13 Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied der Betriebskommission sind die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle bisher vom Magistrat gefassten und dieser Geschäftsordnung entgegenstehenden Beschlüsse außer Kraft.

Bensheim, den 19.05.2010

Der Magistrat der
Stadt Bensheim
H e r r m a n n
Bürgermeister (Dienstsiegel)